

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Englische Sprachen und Literaturen

vom 1. August 2010

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05) den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

- STUDIENPROGRAMME** **Art. 1** Im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung “Englische Sprach- und Literaturwissenschaften” werden die folgenden Studienprogramme angeboten:
- a Bachelor-Studienprogramm “Languages and Literatures in English” (Major 120 KP),
 - b Bachelor-Studienprogramm “Languages and Literatures in English” (Minor 60 KP),
 - c Bachelor-Studienprogramm “Languages and Literatures in English” (Minor 30 KP),
 - d Master-Studienprogramm “Languages and Literatures in English” (Major 90 KP),
 - e Master-Studienprogramm “Languages and Literatures in English” (Minor 30 KP).
- TITEL** **Art. 2** Es können folgende Titel erworben werden:
- a Bachelor of Arts (B A) in Languages and Literatures in English, Universität Bern,
 - b Master of Arts (M A) in Languages and Literatures in English with special qualification in Linguistics, Universität Bern,
 - c Master of Arts (M A) in Languages and Literatures in English with special qualification in Literary Studies, Universität Bern.
- STUDIENBERATUNG** **Art. 3** Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienberatung, die durch die Direktorinnen und Direktoren sichergestellt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion

durchgeführt wird.

MODULE

Art. 4¹ Module setzen sich aus einer oder mehreren Studienleistungen (Lehrveranstaltungen, schriftliche Arbeiten, independent studies) zusammen. Alle Komponenten eines Moduls werden durch eine gemeinsame Leistungskontrolle geprüft (Modulprüfung).

² Wo Art und Umfang der Modulprüfung nicht durch den Studienplan geregelt ist, legt der oder die Dozierende dies fest.

LEISTUNGS-
KONTROLLEN

Art. 5¹ Alle Lehrveranstaltungen und Module unterliegen Leistungskontrollen.

² Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

³ Der für die Vorbereitung und Abhandlung von Leistungskontrollen massgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang und von den Lernergebnissen her der vorgegebenen KP-Beschreibung zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

BENOTUNG

Art. 6¹ Für die Benotung gilt Artikel 21 Absatz 1 und 2 RSL 05. Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „erfüllt“ für genügende oder mit „nicht erfüllt“ für ungenügende Leistungen bewertet.

² Die Anhänge regeln, welche Leistungskontrollen benotet werden.

³ Die im RSL 05 festgelegte maximal zulässige Summe der Kreditpunkte der nicht benoteten Leistungskontrollen ist einzuhalten (Art. 21 Abs. 4 RSL 05).

WIEDERHOLUNG UND
KOMPENSATION

Art. 7¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; die Wiederholung erfolgt nach Absprache mit den Dozierenden.

² Die Kompensation von ungenügenden Noten ist nicht möglich.

II. Bachelor-Studienprogramme

INHALTE UND ZIELE

Art. 8 Die Bachelor-Studienprogramme vermitteln historische und systematische Grundkenntnisse der Varietäten der englischen Sprache und der englischsprachigen Literaturen und Kulturen in der ganzen Breite des Fachs. Sie führen in Theorien, Konzepte und Methoden der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft ein, fördern die mündliche und schriftliche Kompetenz im englischsprachigen wissenschaftlichen Diskurs und leiten die Studierenden zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit an.

KREDITPUNKTE (KP)

Art. 9 Die Anzahl Kreditpunkte (KP) sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im Anhang definiert.

REGELSTUDIENZEIT

Art. 10 Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Verlängerungen sind gemäss Artikel 13 RSL 05 möglich.

Art. 11 ¹ Das Studium beginnt in der Regel im Herbstsemester.

² Module sind in der Regel innerhalb eines akademischen Jahres abzuschliessen. Fokusmodule sind innerhalb eines Semesters abzuschliessen.

1. Bachelor-Studienprogramm “Languages and Literatures in English” (Major 120 KP)

STRUKTUR

Art. 12 ¹ Der Bachelor-Studiengang „Languages and Literatures in English“ hat einen Umfang von 180 KP und besteht aus dem Major „Languages and Literatures in English“ (120 KP) und einem oder mehreren Minor gemäss Absatz 2.

² Zum Major kann jeder Bachelor Minor im Angebot der Universität Bern gemäss Artikel 16 RSL 05 gewählt werden.

³ Die Verantwortung für die Möglichkeit der Fortführung der gewählten Minor-Programme auf Masterstufe liegt bei den Studierenden.

STUDIENVERLAUF

Art. 13 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

a Grundlagenphase:

- Erlernen der fachlichen und methodischen Grundlagen, einschliesslich Grundlagen des akademischen Sprachgebrauchs.
- In der Grundlagenphase werden alle Module des Propädeutikums abgeschlossen (Basismodule). Ein erfolgreicher Abschluss des Propädeutikums ist Voraussetzung für den Übertritt in die Aufbauphase.

b Aufbauphase:

- Fokussierte Fachausbildung in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft
- Vertiefung der methodischen und sprachlichen Kompetenzen

c Vertiefungsphase:

- Weitere Vertiefung eines Forschungsfokus
- Wissenschaftliches Arbeiten unter Anleitung
- Nachweis der erworbenen Kompetenzen durch Verfassen einer Bachelorarbeit

d Studienbegleitend:

- Praxismodul
- Selbstverantwortliches Arbeiten im Erwerb von Wahlleistungen Englische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Wahlbereich Major (Art. 14 Abs. 3 RSL 05).

LEISTUNGEN

Art. 14 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

- Basismodule (Sprachliches Basismodul, Methodisches Basismodul Literaturwissenschaft, Methodisches Basismodul Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte)
- Bachelormodul (Bachelorkolloquium plus Bachelorarbeit)

b Wahlpflichtleistungen:

- Fokusmodule (3 Fokusmodule, mindestens je eines davon in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft)
- Praxismodul (bewilligungspflichtig)

c Wahlleistungen:

- Wahlleistungen Englische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Wahlbereich Major (Art. 14 Abs. 3 RSL 05)

² Die genaue Zuordnung und die Zusammensetzung der Module ist in Anhang 1 näher geregelt.

PRAXISMODUL

Art. 15 ¹ Während der Studienzeit wird ein Praxismodul im Umfang von 5-10 KP verlangt.

² Das Praxismodul wird vorab in der Studienberatung abgesprochen und genehmigt.

³ Das Praxismodul besteht aus einem Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land (in der Regel über die Dauer eines Semesters). Alternativ können äquivalente Leistungen in Form eines Praktikums oder andere gleichwertige Arbeitserfahrungen, welche in direktem Zusammenhang mit dem Studienprogramm stehen, als Praxismodul genehmigt werden.

⁴ Die daraus erworbenen Kompetenzen werden nach Abschluss des Praxismoduls in einem obligatorischen Bericht reflektiert.

WAHLBEREICH MAJOR

Art. 16 ¹ Die Studierenden können Leistungen aus dem Angebot aller Fakultäten, welche gemäss Artikel 14 Absatz 3 RSL 05 als freie Leistungen angeboten werden, absolvieren.

² Bei der Wahl der Leistungen für den Wahlbereich Major ist darauf zu achten, dass die maximal zulässige Summe der unbenoteten Leistungen (Art. 6 Abs. 3) nicht überschritten wird.

STUDIENLEISTUNGEN
AN ANDEREN
UNIVERSITÄTEN

Art. 17 Einem Studienaufenthalt an einer auswärtigen Universität vorausgehend wird ein Studienvertrag/Learning Agreement zwischen Studienkommission und Studierender/Studierendem abgeschlossen. Darin wird festgelegt, welche Leistungen nach der Rückkehr an das Studium angerechnet werden. Leistungen in Höhe von insgesamt maximal 30 KP können angerechnet werden.

BACHELORARBEIT

Art. 18 ¹ Das Thema der Bachelorarbeit wird mit der betreuenden Person abgesprochen. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ.

² Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 10 KP. Sie wird im Laufe der Vertiefungsphase verfasst.

³ Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von drei Monaten möglich und zumutbar ist.

⁴ Vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit Ausnahme des Bachelormoduls abzuschliessen.

BACHELOR-
ABSCHLUSSNOTE

Art. 19 ¹ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05).

² Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major und des Minor, wobei die Major-Note doppelt zählt (Art. 32 Abs. 2 RSL 05). Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05.

2. Bachelor-Studienprogramm “Languages and Literatures in English” (Minor 60 KP)

STUDIENVERLAUF

Art. 20 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

a Grundlagenphase:

- Erlernen der fachlichen und methodischen Grundlagen, einschliesslich Grundlagen des akademischen Sprachgebrauchs.
- In der Grundlagenphase werden alle Module des Propädeutikums abgeschlossen (Basismodule). Ein erfolgreicher Abschluss des Propädeutikums ist Voraussetzung für den Übertritt in die Aufbauphase.

b Aufbauphase:

- Fokussierte Fachausbildung in Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft
- Vertiefung der methodischen und sprachlichen Kompetenzen

c Studienbegleitend:

- Selbstverantwortliches Arbeiten im Erwerb von Wahlleistungen Englische Sprach- und Literaturwissenschaft

STUDIENZIELE UND
QUALIFIKATIONEN

Art. 21 Studierende haben sich nach Abschluss des Minor grundlegende sprach- und literaturwissenschaftliche Fach- und Methodenkompetenzen angeeignet.

LEISTUNGEN

Art. 22 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

- Basismodule (Sprachliches Basismodul, Methodisches

Basismodul Literaturwissenschaft, Methodisches Basismodul
Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte)

b Wahlpflichtleistungen:

- 2 Fokusmodule

c Wahlleistungen

- Wahlleistungen Englische Sprach- und Literaturwissenschaft

² Die genaue Zuordnung und die Zusammensetzung der Module ist in Anhang 1 näher geregelt.

STUDIENLEISTUNGEN
AN ANDEREN
UNIVERSITÄTEN

Art. 23 Einem Studienaufenthalt an einer auswärtigen Universität vorausgehend wird ein Studienvertrag/Learning Agreement zwischen Studienkommission und Studierender/Studierendem abgeschlossen. Darin wird festgelegt, welche Leistungen nach der Rückkehr an das Studium angerechnet werden. Leistungen in Höhe von insgesamt maximal 15 KP können angerechnet werden.

ABSCHLUSSNOTE DES
MINOR

Art. 24 Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05) und nach Artikel 22 RSL 05 gerundet.

3. Bachelor-Studienprogramm “Languages and Literatures in English” (Minor 30 KP)

STUDIENVERLAUF

Art. 25 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

a Grundlagenphase:

- Erlernen der fachlichen und methodischen Grundlagen, einschliesslich Grundlagen des akademischen Sprachgebrauchs.

b Studienbegleitend:

- Selbstverantwortliches Arbeiten im Erwerb von Wahlleistungen Englische Sprach- und Literaturwissenschaft

STUDIENZIELE UND
QUALIFIKATIONEN

Art. 26 Studierende haben sich nach Abschluss des Minor sprach- und literaturwissenschaftliches Basiswissen angeeignet.

LEISTUNGEN

Art. 27 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

- Basismodule (Sprachliches Basismodul, Methodisches Basismodul Literaturwissenschaft, Methodisches Basismodul Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte)

b Wahlleistungen:

- Wahlleistungen Englische Sprach- und Literaturwissenschaft

² Die genaue Zuordnung und die Zusammensetzung der Module ist in

Anhang 1 näher geregelt.

AUSSERUNIVERSITÄRE STUDIENLEISTUNGEN	Art. 28 Einem Studienaufenthalt an einer auswärtigen Universität vorausgehend wird ein Studienvertrag/Learning Agreement zwischen Studienkommission und Studierender/Studierendem abgeschlossen. Darin wird festgelegt, welche Leistungen nach der Rückkehr an das Studium angerechnet werden. Leistungen in Höhe von insgesamt maximal 7 KP können angerechnet werden.
ABSCHLUSSNOTE DES MINOR	Art. 29 Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05) und nach Artikel 22 RSL 05 gerundet.

III. Master-Studienprogramme

INHALTE UND ZIELE	Art. 30 Die Master-Studienprogramme vermitteln vertiefte historische und systematische Kenntnisse der Varietäten der englischen Sprache und der englischsprachigen Literaturen und Kulturen in der ganzen Breite des Fachs. Sie erweitern die Kenntnisse der Theorien, Konzepte und Methoden der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft, fördern die mündliche und schriftliche Kompetenz im englischsprachigen wissenschaftlichen Diskurs und leiten die Studierenden zur Entwicklung eigener Fragestellungen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit an.
SCHWERPUNKTE	Art. 31 Die Master-Studienprogramme gliedern sich jeweils in die frei wählbaren Schwerpunkte englische Sprachwissenschaft (Linguistics) und englische Literaturwissenschaft (Literary Studies).
KREDITPUNKTE	Art. 32 Die Anzahl Kreditpunkte (KP) sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im Anhang definiert.
REGELSTUDIENZEIT	Art. 33 Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Verlängerungen sind gemäss Artikel 13 RSL 05 möglich.

1. Master-Studienprogramm “Languages and Literatures in English” (Major 90 KP)

STUDIENVORAUSSETZ UNGEN	Art. 34 ¹ Zulassungsbedingung zum Master-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ als Major ist neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern: a Bachelor of Arts in „Languages and Literatures in English“ der Universität Bern oder ein äquivalenter Abschluss, allenfalls mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen gemäss Absatz 2, oder: b Bachelor Minor in “Languages and Literatures in English” der Universität Bern oder ein äquivalenter Abschluss, mit individuell zu
----------------------------	--

definierenden Zusatzleistungen gemäss Absatz 2.

² Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 5 und 5a RSL 05 werden individuell definiert.

STUDIENVERLAUF	Art. 35 In den ersten drei Semestern vertiefen die Studierenden ihre fachlichen und methodischen Kompetenzen im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Independent Studies. Die Masterarbeit wird im vierten Semester verfasst.
STUDIENZIELE UND QUALIFIKATIONEN	Art. 36 Das Studienprogramm zielt auf die Vertiefung der Fachkompetenz und soll zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und Forschen und zur Entwicklung eigener wissenschaftlicher Fragestellungen befähigen.
STRUKTUR	Art. 37 Der Master Studiengang „Languages and Literatures in English“ hat einen Umfang von 120 KP und besteht aus dem Major „Languages and Literatures in English“ 90 KP und einem Minor 30 KP.
WAHL DES MINOR	Art. 38 ¹ Zum Major kann jeder Master Minor im Angebot der Universität Bern gemäss Artikel 16 RSL 05 gewählt werden. ² Das Master-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ im Major kann mit dem Master-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ im Minor kombiniert werden. Diesfalls muss der Major im einen und der Minor im jeweils anderen Schwerpunkt gemäss Artikel 31 gewählt werden.
LEISTUNGEN	Art. 39 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen: a Pflichtleistungen: - 1 Grundlagenvorlesung - Master-Forum (3 Semester) - Masterarbeit b Wahlpflichtleistungen: - 4 Seminare c Wahlleistungen: - Wahlleistungen Englische Sprach- und Literaturwissenschaft ² Näheres regelt der Anhang 2.
WAHLKOMBINATIONSGESETZ	Art. 40 Im gewählten Schwerpunkt sind mindestens 76 KP, weitere 10 bis 14 KP im dem anderen Schwerpunkt zu absolvieren. Die Masterarbeit, die Grundlagenvorlesung, das Master-Forum und mindestens drei Seminare müssen im gewählten Schwerpunkt belegt werden.
STUDIENLEISTUNGEN AN ANDEREN UNIVERSITÄTEN	Art. 41 Einem Studienaufenthalt an einer auswärtigen Universität vorausgehend wird ein Studienvertrag/Learning Agreement zwischen Studienkommission und Studierender/Studierendem abgeschlossen. Darin wird festgelegt, welche Leistungen nach der Rückkehr an das

Studium angerechnet werden. Leistungen in Höhe von insgesamt maximal 30 KP können angerechnet werden.

MASTERARBEIT

Art. 42¹ Die Masterarbeit wird innerhalb des gewählten Schwerpunkts geschrieben.

² Das Thema der Masterarbeit wird mit der betreuenden Person abgesprochen. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ.

³ Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 KP.

⁴ Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁵ Vor der Anmeldung zur Masterarbeit sind alle anderen benoteten Module abzuschliessen.

MASTER- ABSCHLUSSNOTE

Art. 43¹ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

² Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05.

2. Master-Studienprogramm “Languages and Literatures in English” (Minor 30 KP)

STUDIENVORAUSSETZ UNGEN

Art. 44¹ Zulassungsbedingung zum Master-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ als Minor ist neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

a Bachelor Minor in “Languages and Literatures in English” der Universität Bern oder ein äquivalenter Abschluss, allenfalls mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen gemäss Absatz 2.

² Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 5 und 5a RSL 05 werden individuell definiert.

STUDIENZIELE UND QUALIFIKATIONEN

Art. 45 Das Studienprogramm zielt auf die Vertiefung der Fachkompetenz im gewählten Schwerpunkt und soll zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und Forschen und zur Entwicklung eigener wissenschaftlicher Fragestellungen befähigen.

LEISTUNGEN

Art. 46¹ Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

a Pflichtleistungen:

- Grundlagenvorlesung

b Wahlpflichtleistungen:

- 2 Seminare
- 1 Vorlesung oder wissenschaftliche Übung

c Wahlleistungen:

- Wahlleistungen Englische Sprach- und Literaturwissenschaft

² Näheres regelt der Anhang 2.

WAHLKOMBINATIONSR
EGELN

Art. 47 Im gewählten Schwerpunkt sind mindestens 23 KP, weitere 6 bis 7 KP können im anderen Schwerpunkt absolviert werden.

STUDIENLEISTUNGEN
AN ANDEREN
UNIVERSITÄTEN

Art. 48 Einem Studienaufenthalt an einer auswärtigen Universität vorausgehend wird ein Studienvertrag/Learning Agreement zwischen Studienkommission und Studierender/Studierendem abgeschlossen. Darin wird festgelegt, welche Leistungen nach der Rückkehr an das Studium angerechnet werden. Leistungen in Höhe von insgesamt maximal 10 KP können angerechnet werden.

ABSCHLUSSNOTE DES
MINOR

Art. 49 Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05) und nach Artikel 22 RSL 05 gerundet.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DIESES
STUDIENPLANS

Art. 50 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

ÜBERGANGS-
BESTIMMUNGEN

Art. 51 ¹ Dieser Studienplan gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2010 am Institut für Englische Sprachen und Literaturen zu studieren beginnen.

² Studierende, die am 1. August 2010 bereits nach dem Studienplan für die Bachelor- und die Masterprogramme für Englische Sprachen und Literaturen vom 1. Oktober 2005 studieren, werden unter Vorbehalt von Absatz 3 in den vorliegenden Studienplan überführt.

³ Studierende gemäss Absatz 2 können eine Ausnahme von der Überführung beantragen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a Bachelor Major: wenn nicht mehr als 20 KP fehlen (exkl. Wahlbereich Major),
- b Bachelor Minor: eine Ausnahme ist grundsätzlich nicht möglich,
- c Master Major: wenn nicht mehr als 40 KP fehlen,
- d Master Minor: eine Ausnahme ist grundsätzlich nicht möglich,
- e weitere Ausnahmen sind möglich, sofern die Direktorinnen und Direktoren zustimmen.

Das entsprechende Gesuch ist bis am 31. Dezember 2010 schriftlich beim Dekanat einzureichen.

⁴ Studierende gemäss Absatz 2 und 3, die ihr Studium nach dem

Studienplan für die Bachelor- und die Masterprogramme für Englische Sprachen und Literaturen vom 1. Oktober 2005 abschliessen wollen, müssen dies bis Ende Frühjahrssemester 2011 tun. Auf Beginn des Herbstsemesters 2011 ist ein Studium nur noch nach dem vorliegenden Studienplan möglich.

INKRAFTTRETEN

Art. 52 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Englische Sprachen und Literaturen von 1. Oktober 2005 der philosophisch-historischen Fakultät und tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bern, den 31. März 2010

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät

Die Dekanin:



Prof. Dr. Karénina Kollmar-Paulenz

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 6. Juli. 2010

Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler